

### Anlage zu den Fragen 3.1 - 4.2

(Auswertestand: 12. Februar 2018)

lfd. Nr.	Tattag	Ort	Strafnorm	Tatvorwurf	Tatmittel	§ 170 Abs. 2 StPO	§§ 374, 376 StPO	§ 154 Abs. 1 StPO	Anklage erhoben	Strafbehelfsantrag gestellt	Ermittlungen dauern an
1	<b>06.01.2017</b>	80336 München	§ 241 StGB	Bedrohung	Brief, Schreiben	1*					
2	<b>16.01.2017</b>	80333 München	§ 241 StGB	Bedrohung	<b>Internet</b>	1*					
3	<b>03.02.2017</b>	80637 München	§ 241 StGB	Bedrohung	<b>E-Mail</b>						1* <sup>1</sup>
4	<b>24.02.2017</b>	87665 Mauerstetten	§ 241 StGB	Bedrohung	Brief, Schreiben	1*					
5	<b>24.02.2017</b>	87665 Mauerstetten	§ 241 StGB	Bedrohung	Schreiben	1*					
6	27.02.2017	80687 München	§ 241 StGB	Bedrohung	Mobiltelefon						1 <sup>2</sup>
7	06.03.2017	80335 München	§ 241 StGB	Bedrohung	Hand	1 <sup>3</sup>					
8	29.03.2017	81549 München	§ 241 StGB	Bedrohung	Sprache						1
9	03.04.2017	91619 Oberzenn	§ 241 StGB	Bedrohung	Sprache					1 <sup>4</sup>	
10	13.04.2017	93059 Regensburg	§ 241 StGB	Bedrohung	Handy	1 <sup>5</sup>					
11	14.04.2017	95445 Bayreuth	§ 241 StGB	Bedrohung	<b>Internet</b>					1 <sup>6</sup>	

Die nachfolgend mit einem (\*) gekennzeichneten Ermittlungsverfahren richteten sich jeweils gegen Unbekannt. Zur besseren Visualisierung der gegen Unbekannt geführten Verfahren wurde bei diesen auch der Tattag in Fettdruck gesetzt. Soweit die Tatbegehung mittels Internet/E-Mail erfolgte, wurde auch dies in der Anlage in Fettdruck dargestellt.

<sup>1</sup> zu lfd. Nr. 3: Das Verfahren wird bei der Staatsanwaltschaft als Vorermittlungsverfahren geführt. Die Vorermittlungen dauern an.

<sup>2</sup> zu lfd. Nr. 6: Das Ermittlungsverfahren richtet sich gegen zwei Beschuldigte.

<sup>3</sup> zu lfd. Nr. 7: Ein Tatnachweis war nicht mit der zur Anklageerhebung ausreichenden Sicherheit zu führen.

<sup>4</sup> zu lfd. Nr. 9: Mit Strafbefehl vom 26.06.2017 wurde der Beschuldigte wegen Bedrohung in Tateinheit mit Beleidigung in 2 Fällen (rechtskräftig) zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 30,00 € verurteilt.

<sup>5</sup> zu lfd. Nr. 10: Es erfolgte eine Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, da die Sprachnachricht per Handy nicht den Tatbestand der Bedrohung gemäß § 241 StGB erfüllte und hinsichtlich der Beleidigung der erforderliche Strafantrag nicht gestellt wurde.

<sup>6</sup> zu lfd. Nr. 11: Am 16.01.2018 wurde beim Amtsgericht Bayreuth der Erlass eines Strafbefehls beantragt, wobei für die Bedrohung (der Strafbefehl enthält noch weitere Straftaten) eine Einzelstrafe von 20 Tagessätzen zu je 20,00 € beantragt wurde. Der Strafbefehl ist noch nicht rechtskräftig.

12	18.04.2017	93055 Regensburg	§ 241 StGB	Bedrohung	E-Mail	1*					
13	01.05.2017	80331 München	§ 241 StGB	Bedrohung	Internet				1 <sup>7</sup>		
14	01.05.2017	97421 Schweinfurt	§ 241 StGB	Bedrohung	verbale Äußerungen	1 <sup>8</sup>					
15	19.05.2017	80802 München	§ 241 StGB	Bedrohung	E-Mail		siehe lfd. Nr. 13 (Verfahrensverbinding)				
16	21.05.2017	84307 Eggenfelden	§ 241 StGB	Bedrohung	Sprache					1 <sup>9</sup>	
17	27.05.2017	95680 Bad Alexandersbad	§ 241 StGB	Bedrohung	Internet	1*					
18	28.05.2017	90411 Nürnberg	§ 241 StGB	Bedrohung	Person				1 <sup>10</sup>		
19	04.06.2017	84453 Mühldorf a. Inn	§ 241 StGB	Bedrohung	Person	1*					
20	08.06.2017	80335 München	§ 241 StGB	Bedrohung	Sprache	1 <sup>11</sup>		1			
21	11.06.2017	80335 München	§ 241 StGB	Bedrohung	Finger				1 <sup>12</sup>		
22	16.06.2017	85570 Markt	§ 241 StGB	Bedrohung	Messer	1 <sup>13</sup>					

<sup>7</sup> zu lfd. Nr. 13: Dem Beschuldigten lag auch der unter lfd. Nr. 15 aufgeführte Sachverhalt zur Last. Aufgrund dieses Umstandes erfolgte bei der Staatsanwaltschaft eine Verbindung der beiden Ermittlungsverfahren. Unter dem 31.08.2017 wurde Anklage erhoben. Das Verfahren ist noch bei Gericht anhängig, nachdem derzeit ein gerichtspsychiatrisches Sachverständigengutachten zu den Voraussetzungen der §§ 20, 21, 63, 64 StGB eingeholt werden muss.

<sup>8</sup> zu lfd. Nr. 14: Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 01.12.2017 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Der für die Verfolgung der Beleidigung erforderliche Strafantrag wurde nicht rechtzeitig gestellt. Wegen der Tateinheitlich begangenen Bedrohung bestand kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung von Amts wegen (vgl. §§ 374, 376 StPO).

<sup>9</sup> zu lfd. Nr. 16: Die Staatsanwaltschaft wertete die Tat als Beleidigung. Es wurde im Strafbefehlswege eine Verurteilung zu einer Geldstrafe über 60 Tagessätze zu je 30,00 € erwirkt.

<sup>10</sup> zu lfd. Nr. 18: Es wurde am 02.10.2017 wegen des Tatvorwurfs der Bedrohung, der Beleidigung und des Hausfriedensbruchs Anklage erhoben. Am 15.01.2018 erfolgte - nachdem ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt wurden - die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a Abs. 2 StPO gegen Zahlung einer Geldauflage i.H.v. 1.000,00 €.

<sup>11</sup> zu lfd. Nr. 20: Das Verfahren richtete sich gegen zwei Beschuldigte. Gegen einen Beschuldigten wurde das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da das angezeigte Verhalten keinen Straftatbestand erfüllt. Gegen den weiteren Beschuldigten erfolgte eine vorläufige Verfahrenseinstellung gemäß § 154 Abs. 1 StPO, da die Strafe, zu der die Verfolgung führen könnte, neben einer Strafe, die gegen den Beschuldigten in einem anderen Verfahren voraussichtlich verhängt wird, nicht beträchtlich ins Gewicht fallen wird.

<sup>12</sup> zu lfd. Nr. 21: Das Verfahren richtete sich gegen einen Beschuldigten. Unter dem 20.11.2017 wurde Anklage erhoben. Das Verfahren ist derzeit bei Gericht anhängig..

<sup>13</sup> zu lfd. Nr.22: Das Verfahren richtete sich gegen einen Beschuldigte. Gegen diesen wurde das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da eine konkludente Bedrohung (mit dem Messer) nicht nachweisbar war und es hinsichtlich der ebenfalls angezeigten Beleidigungen an den zur Strafverfolgung erforderlichen Strafanträgen mangelte.

		Schwaben									
23	<b>18.08.2017</b>	85737 Ismaning	§ 241 StGB	Bedrohung	Brief, Schreiben	1*					
24	21.08.2017	80336 München	§ 241 StGB	Bedrohung	<b>E-Mail</b>						1
25	<b>22.08.2017</b>	80335 München	§ 241 StGB	Bedrohung	<b>E-Mail</b>	1*					
26	<b>31.08.2017</b>	97688 Bad Kissingen	§ 241 StGB	Bedrohung	Brief, Schreiben	1*					
27	04.10.2017	85057 Ingolstadt	§ 241 StGB	Bedrohung	Person					1 <sup>14</sup>	
28	04.11.2017	96465 Neustadt b. Coburg	§ 241 StGB	Bedrohung	Messer		1 <sup>15</sup>				
29	<b>05.12.2017</b>	80333 München	§ 241 StGB	Bedrohung	<b>E-Mail</b>	1*					
30	06.12.2017	87463 Dietmannsried	§ 241 StGB	Bedrohung	Pistole						1 <sup>16</sup>
31	<b>13.12.2017</b>	84034 Landshut	§ 241 StGB	Bedrohung	Brief, Schreiben	1*					

<sup>14</sup> **zu lfd. Nr. 27:** Zugrunde lag eine Beleidigung mit Bedrohung einer verschleierte deutschen Staatsangehörigen iranischer Herkunft und deren 10-jährigen Tochter am 04.10.2017 im öffentlichen Verkehrsraum in Ingolstadt. Es erging auf Antrag der Staatsanwaltschaft am 30.11.2017 Strafbefehl wegen Beleidigung mit Bedrohung in zwei tateinheitlichen Fällen. Die verhängte Geldstrafe von 90 Tagessätzen ist seit dem 22.12.2017 rechtskräftig.

<sup>15</sup> **zu lfd. Nr. 28:** Das Verfahren richtete sich gegen einen Beschuldigten, der betrunken auf zwei irakische Asylbewerber zuging und fragte, ob diese „Stress“ wollten. Hierbei hatte er ein Messer in der Hand. Zu Tötlichkeiten kam es nicht. Mit Verfügung vom 25.01.2018 erfolgte eine Verweisung auf den Privatklageweg, da die Geschädigten kein Strafverfolgungsinteresse zeigten.

<sup>16</sup> **zu lfd. Nr. 30:** Dem Beschuldigten lag ein Verstoß gegen das WaffG sowie eine Bedrohung zur Last. Beide Vorwürfe sind aufgrund der bisherigen Ermittlungen nicht nachweisbar. Der Beschuldigte gab zur Tatzeit mit einer Schreckschusspistole mit PTB Kennzeichen auf seinem Grundstück Schüsse ab (§12 Abs. 4 WaffG), von denen der in einem ca. 30 Meter entfernten Mehrfamilienwohnhaus wohnende Anzeigerstatter ohne weiterführende objektive Beweismittel annahm, dass diese Schüsse ihm gegolten hätten. Derzeit werden die Ermittlungen nur noch wegen Urkundenfälschung geführt, da der Verdacht besteht, dass der Beschuldigte gefälschte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen an Dritte zur Verwendung im Rechtsverkehr übergeben hat.